

Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Volketswil (Teilgebiet Chimlibach). Öffentliche Auflage.

Betrifft: 8604 Volketswil

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Vorschriften zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweizer Gewässer wieder naturnäher werden. Unter anderem müssen die Kantone entlang aller Flüsse, Bäche und Seen einen sogenannten Gewässerraum festlegen. Er verhindert, dass die Gewässer stärker zugebaut werden und schützt ihre Uferbereiche.

Gestützt auf § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) vom 14. Oktober 1992 hat die Gemeinde Volketswil den Gewässerraum an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet erarbeitet. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 112 vom 14. April 2026 die Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet zuhanden der öffentlichen Auflage im Sinne von § 15 g HWSchV verabschiedet.

Angaben zur Auflage:

Gestützt auf § 15 i HWSchV macht die Gemeinde Volketswil die Planaufgabe öffentlich bekannt. Die Unterlagen liegen **vom 8. Mai bis zum 7. Juli 2026** während 60 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Volketswil, Abteilung Tiefbau und Werke, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil zur Einsichtnahme öffentlich auf. Die Gewässerräume sind ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zudem im kantonalen GIS-Browser www.maps.zh.ch publiziert. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäss § 15 g Abs. 4 HWSchV kann während der öffentlichen Auflage jedermann Einwendungen gegen den Entwurf zur Festlegung des Gewässerraums erheben. Einwendungen gegen die Festlegung des Gewässerraums können bis zum 7. Juli 2026 mit schriftlicher Begründung im Doppel bei der Kontaktstelle eingereicht werden.

Frist: 60 Tage

Ablauf der Frist: 07.07.2026

Kontaktstelle:

Gemeindeverwaltung Volketswil, Tiefbau und Werke, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Gemeindeverwaltung Volketswil
volketswil.ch

VOLKETSWIL
DAS SIND WIR